

F. Zusammenfassung und Ausblick

I. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Die vorliegende Untersuchung hat sich aus rechtstheoretischer Perspektive mit der Frage nach Tierrechten befasst. Ausgangspunkt der Untersuchung bildete der bestehende rechtliche Tierschutz, dessen Stärken und Schwächen im Hinblick auf ihre Bedeutung für eine mögliche Herausbildung von Tierrechten von Interesse waren und in Kapitel C. im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit geltendem Tierschutzrecht herausgearbeitet wurden. Als wesentliches Ergebnis lässt sich festhalten, dass das geltende Tierschutzrecht auf einer starken Tierschutzrechtsethik fußt und einen hohen ethischen Anspruch an den rechtlichen Umgang mit Tieren errichtet, der sich mit zentralen Postulaten der aktuellen tierethischen Diskussion¹⁹³⁹ im Wesentlichen deckt.¹⁹⁴⁰ Tragende Grundsätze sind namentlich das Prinzip des ethischen Tierschutzes sowie die Anerkennung der Tierwürde, welche beide auf einen Eigenwert und die intrinsische Schutzwürdigkeit des Tieres verweisen; der umfassende Schutz des Wohlergehens; das Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung im Rahmen von Güterabwägungen; sowie die zivilrechtliche Abgrenzung der Tiere von den Sachen, wodurch ihnen eine rechtsethische Sonderstellung zugewiesen wird.

Die weitere Untersuchung hat indes offengelegt, dass der geltendem Tierschutzrecht zugrunde liegende tierschutzrechtsethische Anspruch aktuell nur unzureichend verwirklicht wird, was sich zunächst an einer fehlenden Materialisierung beim tatsächlichen Umgang mit (insbesondere Nutz-)Tieren ablesen lässt.¹⁹⁴¹ Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings auch, dass sich die der Tierschutzrechtsethik eigentlich entgegengesetzte Tiernutzungspraxis nicht im rechtsfreien Raum vollzieht, sondern vom rechtlichen Rahmen gedeckt ist. Somit lässt sich nicht nur eine Diskrepanz zwischen (Tierschutzrechts-)Ethik und (Tiernutzungs-)Praxis feststellen, sondern in erster Linie auch ein innerer Widerspruch im Tier-

1939 Siehe B.IV.2.

1940 Siehe C.II.3.

1941 Siehe C.III.1.

schutzrecht selbst (zwischen tierschutzrechtsethischen Grundsätzen und konkreter Ausgestaltung).¹⁹⁴² Die unzureichende Verwirklichung des hohen tierschutzrechtsethischen Anspruchs kann daher nicht bloss als ein Problem der fehlenden Um- und Durchsetzung des Tierschutzrechts in die Praxis erklärt werden, sondern ist auch auf die konkretisierenden Normen des diese Praxis einrahmenden und erlaubenden Tierschutzrechts selbst zurückzuführen. In das ambivalent verfasste, sich im Spannungsfeld zwischen dem vorgefundenen Gegenstand der Tiernutzung und dem diese abmildernden Tierschutz konstituierende und sich um menschliche Nutzungsansprüche herum formierende Tierschutzrecht sind von vornherein konzeptionelle Limitationen eingeschrieben.¹⁹⁴³ Wie am Beispiel dreier grundlegender Defizite des geltenden Tierschutzrechts aufgezeigt wurde, erweist sich insbesondere der *extrinsische Nutzungszweck* als bestimmender und begrenzender Schlüsselfaktor für die konkrete Ausformung des Tierschutzes.¹⁹⁴⁴ Dieser ausgesprochen kontextabhängige, sich eher am instrumentellen Verwendungszweck statt am intrinsischen Eigenwert und Schutzbedürfnis des Tieres orientierende, unbeständige Schutz wurde letztlich als Kernproblem des gegenwärtigen Tierschutzrechts ausgewiesen¹⁹⁴⁵ und in Zusammenhang mit dem tierlichen Objekt- und Eigentumsstatus gesetzt, der hierfür eine wesentliche rechtsstrukturelle Voraussetzung schafft.¹⁹⁴⁶ Auf der Basis dieser Ergebnisse kam die Untersuchung zum Schluss, dass sich der geltende Tierschutzansatz, der in einem zweifachen Sinne auf dem Objektstatus der Tiere aufbaut (Tiere als Objekte der Nutzung und des Schutzes), konzeptionell nur bedingt zur Verwirklichung der bestehenden Tierschutzrechtsethik eignet. Im Zeichen einer substantiellen Verbesserung des rechtlichen Tierschutzes und einer fortschreitenden Entfaltung der tierschutzrechtsethischen Grundprinzipien wurde schliesslich der Vorschlag eines *Paradigmenwechsels* vom objektivrechtlichen zu einem subjektivrechtlichen Tierschutz formuliert, unter Aufhebung des Eigentumsstatus des Tieres und dessen Neupositionierung als Rechtssubjekt und Träger von Rechten.¹⁹⁴⁷

1942 Siehe C.III.2.

1943 Siehe C.III.2.1.

1944 Siehe C.III.3.1., C.III.3.2. und C.III.3.3.

1945 Siehe C.IV.1.

1946 Siehe C.IV.2.

1947 Siehe C.IV.3.

Der Frage, ob und wie Tiere als Rechtssubjekte und Rechtsträger konzipiert werden könnten, wurde in Kapitel D. aus rechtstheoretischer Sicht nachgegangen. Ausgehend von der Annahme, dass nur Rechtspersonen Rechte haben können, wurde zunächst der Begriff der Rechtspersönlichkeit im Hinblick auf seine Anwendbarkeit auf Tiere analysiert.¹⁹⁴⁸ Im Verlaufe der Untersuchung des Personenbegriffs in seiner naturrechtlichen und rechtspositivistischen Ausprägung zeichnete sich allerdings ab, dass der Versuch, die Frage der Möglichkeit einer tierlichen Rechtspersönlichkeit vom Begriff der Rechtsperson her zu erschliessen, in eine Sackgasse mündet.¹⁹⁴⁹ Der naturrechtliche Personenbegriff ist eng mit dem Menschen als Vernunftwesen – als metaphysischer Person – verbunden und in seiner „vernunftrechtlich-menschenrechtlichen“ Fassung nicht auf Tiere anwendbar.¹⁹⁵⁰ Allerdings ist die Auffassung, dass nur Menschen als Vernunftwesen Rechtspersonen sein können, angesichts der Rechtspersönlichkeit urteilsunfähiger Menschen und juristischer Personen kaum haltbar; vielmehr wurde dargelegt, dass weder Vernunftfähigkeit noch Menschsein als notwendige Voraussetzungen eines allgemeinen Begriffs der Rechtsperson als normativen Personenkonzepts verhandelt werden können.¹⁹⁵¹ Demgegenüber muss die rechtspositivistische Konzeption, welche den rechtstechnischen Begriff der Rechtsperson von metaphysischen Referenzen ablöst und als rechtliche Konstruktion für die Zuordnung von Rechten und Pflichten fungieren lässt, der Möglichkeit einer tierlichen Rechtssubjektivität weitaus offener gegenüberstehen, kann hier doch grundsätzlich beliebigen Entitäten Rechtspersönlichkeit positivrechtlich zugewiesen werden.¹⁹⁵² Da aber insgesamt kein generell-abstraktes Wesen der Rechtsperson ermittelt werden konnte, anhand dessen zu prüfen wäre, ob Tiere Rechtspersonenqualität aufweisen, und da sich Rechtsfähigkeit letztlich als einziges gemeinsames Merkmal aller Rechtspersonen herauskristallisierte, hat die Untersuchung eine Umkehrung der Vorgehensweise vorgenommen und den Begriff der Rechtsfähigkeit in den Vordergrund gestellt: Entgegen der anfänglichen Vermutung, wonach nur Rechte haben kann,

1948 Siehe D.I.2.

1949 Siehe D.I.2.4.1.

1950 Siehe D.I.2.2.1.

1951 Siehe D.I.2.2.5.(a).

1952 Siehe D.I.2.3.4.

wer Rechtsperson ist, wurde die Erkenntnis formuliert, dass Rechtsperson ist bzw. sein kann, wer Rechte hat bzw. haben kann.¹⁹⁵³

Im Rahmen der Untersuchung des Begriffs des subjektiven Rechts wurden sodann zwei notwendige interessentheoretische Voraussetzungen für konzeptionell mögliche Rechtsträger herausgearbeitet: (1) Interessenfähigkeit sowie (2) intrinsische Schutzwürdigkeit.¹⁹⁵⁴ Als bemerkenswertes Ergebnis hervorzuheben ist, dass Tiere nicht nur *potenzielle* Rechtsträger sind und damit ohne Weiteres auch Rechtspersonen sein können, sondern dass die Voraussetzungen für eine tierliche Rechtsfähigkeit überdies bereits in geltendem Tierschutzrecht angelegt bzw. erfüllt sind, zumal dieses Tiere unzweideutig als intrinsisch schutzwürdige Interessenträger qualifiziert.¹⁹⁵⁵ Der geltende tierschutzrechtliche Interessenschutz um der Tiere selbst willen könnte im Rahmen einer interessentheoretischen Konzeption ferner als schwache Rechte vermittelnd ausgelegt werden, sodass die Ansicht vertretbar ist, dass Tiere bereits *aktuelle* Rechtsträger sind.¹⁹⁵⁶ Zur (formalen) rechtlichen Personifikation des Tieres würde sich schliesslich die Schaffung einer dritten Rechtsperson – der „tierlichen Person“ – anbieten.¹⁹⁵⁷ Wie die Untersuchung aufgezeigt hat, kann solchen „tierlichen Personen“ im Vergleich zu den bestehenden Rechtspersonen bloss ein eingeschränkter Rechte-Umfang zukommen, der sich massgeblich nach den Interessen und Fähigkeiten des Tieres sowie dessen Verhältnis zur menschlichen Gemeinschaft richtet.¹⁹⁵⁸

Zum Abschluss wurde in Kapitel E. die Idee von Tiergrundrechten als Perspektive und Kern eines möglichen subjektivrechtlichen Tierschutzes skizziert, hierbei aber gleichsam juristisches Neuland betreten. So unorthodox die Idee einer Anwendung der Menschen- und Grundrechte auf „tierliche Personen“ anmuten mag, wäre dies in konzeptioneller Hinsicht grundsätzlich möglich, soweit Tiere grundrechtlich geschützte Interessen in vergleichbarem Ausmass aufweisen (grundrechtstypische Interessenlage bzw. Verletzbarkeit).¹⁹⁵⁹ Als solche mögliche, analog auf Tiere anwendbare Grundrechte in den Blick genommen wurden namentlich das

1953 Siehe D.I.2.4.2.

1954 Siehe D.I.3.2.2.(c).

1955 Siehe D.I.3.2.4.

1956 Siehe D.I.3.3.

1957 Siehe D.II.1.

1958 Siehe D.II.3.

1959 Siehe E.I.3.4.

Recht auf Rechtspersönlichkeit, die Würde garantie, das Recht auf Leben sowie das Recht auf persönliche Freiheit mit den Teilgehalten der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, der Bewegungsfreiheit und des Verbots der Folter und der grausamen Behandlung.¹⁹⁶⁰ Mit der Errichtung von Tiergrundrechten wäre schliesslich eine bedeutsame Verschärfung der Rechtfertigungsvoraussetzungen – insbesondere hinsichtlich der zulässigen Eingriffszwecke sowie der Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffen – zu erwarten¹⁹⁶¹ und im Übrigen auch anzustreben, wurde diese Wirkung doch als entscheidender Vorteil des subjektiven Rechtsschutzes für einen starken Tierschutz ausgewiesen.¹⁹⁶²

II. Ausblick: Tierrechte zwischen Idealität und Praktikabilität

Vorliegender Untersuchung lag in erster Linie eine theoretische Betrachtungs- und Herangehensweise zugrunde. Sie hat aufgezeigt, dass juridische, auch fundamentale Rechte für Tiere aus rechtstheoretischer Sicht denkbar wären und gegenüber einem bloss objektivrechtlichen Tierschutz auch bedeutsame Vorteile entfalten könnten. Die weiterführende Frage der *Umsetzbarkeit* solcher Tiergrundrechte hingegen wurde nicht adressiert und muss daher offen bleiben. Ob sich die vorliegend in der Theorie ausgearbeitete Idee einer tierlichen Rechtspersönlichkeit und von Tiergrundrechten praktisch realisieren liesse, mag indes durchaus zweifelhaft erscheinen.¹⁹⁶³ Zum Abschluss sollen hier deshalb, im Sinne eines Ausblicks, einige punktuelle Anmerkungen zu dieser zuvor ausgeklammerten Problematik der Umsetzung von Tierrechten erfolgen.

TEUBNER spricht von einer „Tendenz [...] in Richtung Grundrechte für Tiere“¹⁹⁶⁴ – doch ist eine solche rechtliche Entwicklung wirklich absehbar, und was würde diese praktisch bedeuten? Neben einer (in ihrer Reichweite sicherlich anspruchsvollen) Umstrukturierung und Anpassungen innerhalb

1960 Siehe E.III.

1961 Siehe E.II.2.

1962 Siehe D.I.5.2.

1963 So bemerkt etwa BRYANT, Sacrifice, S. 247: „The idea of ‚legal personhood‘ for animals is theoretically interesting but far removed from the legal or practical reality of animals“.

1964 TEUBNER, S. 24.

der Rechtsordnung – zu denken wäre etwa an das Strafrecht,¹⁹⁶⁵ Zivilrecht¹⁹⁶⁶ und Prozessrecht¹⁹⁶⁷ – würden Tiergrundrechte unweigerlich eine tiefgreifende Umwälzung im menschlichen Verhältnis zu und Umgang mit Tieren nach sich ziehen. Zumal viele der gegenwärtig praktizierten Formen der Nutzung von Tieren mit fundamentalen Rechten dieser Tiere nur schwer zu vereinbaren wären, dürfte die Idee von Tiergrundrechten – ernst genommen und zu Ende gedacht – in die Richtung einer weitgehenden Abschaffung oder zumindest grundlegenden Änderung der Tiernutzung weisen,¹⁹⁶⁸ so insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Tierproduktion.¹⁹⁶⁹ Diese praktische Konsequenz stünde indes in augenscheinli-

- 1965 Ein durchschlagskräftiger Tiergrundrechtsschutz bedürfte auch eines griffigen *strafrechtlichen Tierschutzes*, welcher die tierlichen Schutzansprüche in objektive, strafbewehrte Verbote übersetzen würde. Vgl. dazu GRUBER, Rechtsschutz, S. 186 f.
- 1966 In erster Linie Anpassungen im Personenrecht. Vgl. hierzu etwa RASPÉ, S. 319 ff.
- 1967 Für eine wirksame Rechtsdurchsetzung wäre es notwendig, tierlichen Personen prozessuale Beteiligungsrechte und Klagebefugnisse einzuräumen. Entsprechend müssten im Prozessrecht Anpassungen vorgenommen und Instrumente entwickelt werden, die es tierlichen Personen ermöglichen, ihre Rechte in gerichtlichen Verfahren geltend zu machen und durchzusetzen bzw. mittels gesetzlicher Vertretung durchsetzen zu lassen. Siehe dazu GRUBER, Rechtsschutz, S. 182 und 187 und zu den Möglichkeiten der prozessrechtlichen Durchsetzung und verschiedenen Vertretungsmodellen ausführlich CASPAR, Industriegesellschaft, S. 500 ff. und 519 ff., LEIMBACHER, Rechte, S. 399 ff., RASPÉ, S. 323 ff., REBSAMEN-ALBISSE, S. 321 ff. und STRUNZ, S. 18 ff.
- 1968 Während sich die klassische Tierrechtstheorie weitgehend auf das Postulat der Abschaffung der gewaltsamen Tiernutzung (*exploitation*) beschränkt, gehen namentlich DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis, über dieses Kernprogramm hinaus, indem sie untersuchen, wie Mensch-Tier-Interaktionen aussehen könnten, die Tiergrundrechte respektieren („the core agenda of ART [Animal Rights Theorie, Anm. d. Verf.] [...] is about abolishing exploitation and liberating animals from enslavement. [...] But we do not believe that ART can stop here. Respecting the basic rights of animals need not, and indeed cannot, stop all forms of human-animal interaction. Once we recognize the basic rights of animals, we need to ask about the appropriate forms of animal-human interaction that respect those rights. Ending the human exploitation of animals is a necessary start, but we need to know what non-exploitative relations might look like.“) DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis, S. 49).
- 1969 Auf diese praktische Konsequenz weisen Tierrechtstheoretikerinnen nahezu durchgehend hin. In diesem Sinne postuliert REGAN die Notwendigkeit der „total dissolution of the animal industry as we know it“, weil diese die Rechte der Tiere routinemässig verletze. Siehe REGAN, Animal Rights, S. 348 f., ausführlich zu

chem Kontrast zur gesellschaftlichen Realität und Normalität, ist die umgreifende „Vernutzung von Tieren“ gegenwärtig doch „Teil der gesellschaftlichen Grundordnung“.¹⁹⁷⁰ Dies legt die Vermutung nahe, dass sich dermassen starke Tierrechte, wie sie vorliegend konzipiert wurden, in der Gegenwartsgesellschaft kaum verwirklichen liessen.¹⁹⁷¹ Die theoretische Stärke von Tierrechten dürfte sich somit zugleich auch als deren praktische Schwäche erweisen: Gerade weil der Rechte-Begriff ein konzeptuelles Instrument bereitstellt, das darauf ausgerichtet ist, dass „Individualrechte weder politischen Verhandlungen noch dem Kalkül gesellschaftlicher Interessen unterworfen“¹⁹⁷² werden und das fundamentale Tierinteressen so grundsätzlich auch gegen gesellschaftliche Mehrheitsinteressen zu schützen vermöchte, scheinen die Erfolgsaussichten in einer Gesellschaft, in der Tierrechte diese Funktion gegen die Mehrheit menschlicher Individualinteressen und gewichtige wirtschaftliche Interessen auch tatsächlich wahrnehmen müssten, praktisch gering.¹⁹⁷³

den Implikationen von Tierrechten S. 330 ff. und 394 ff.; so auch FRANCIONE, Animal Rights, S. 165 („We must abolish and not merely regulate our institutionalized exploitation of animals, and no longer use or produce animals for food, entertainment, sport, clothing, experiments, or product testing“) und FRANCIONE, Ideology, S. 2 („Animal rights theory rejects the regulation of atrocities and calls unambiguously and unequivocally for their abolition.“); auch DONALDSON/ KYMLICKA, Zoopolis, S. 40 und 49 („Respect for these rights rules out virtually all existing practices of the animal-use industries, where animals are owned and exploited for human profit, pleasure, education, convenience, or comfort. [...] This would entail the prohibition of current practices of farming, hunting, the commercial pet industry, zoo-keeping, animal experimentation, and many others.“); siehe ferner etwa CAVALIERI, Animal Question, S. 142 f., KELCH, Non-Property Status, S. 244 f., LADWIG, Tierrechte, S. 151 f., NIESEN, S. 47 f., SCHMITZ, Einführung, S. 31 und 69 ff. und WISE, Farm Animals, S. 227.

1970 LADWIG, Staatsbürgerschaft, S. 38.

1971 Vgl. auch BILCHITZ, S. 69.

1972 RAWLS, Vertragstheorie, S. 199.

1973 Diese Spannung zwischen Idealität und Praktikabilität von Tierrechten sollte m.E. aber nicht auf dem Wege des geringsten Widerstands dahingehend aufgelöst werden, die Stärke dieser Rechte soweit abzuschwächen, dass sie in ihren praktischen Implikationen weitgehend entschärft und mehrheitsfähig wären und so mit dem Status quo koexistieren könnten. Mit solchen kurzsichtigen Abstrichen zugunsten der Praktikabilität und der damit einhergehenden Preisgabe tierlicher Fundamentalinteressen zugunsten menschlicher Eigen- und Mehrheitsinteressen würde sich die Institution der Tierrechte letztlich die gleichen Probleme einhandeln, welche bereits das gegenwärtige Tierschutzrecht kennzeichnen und in dessen Wirkung schwächen.

Eine rechtliche Entwicklung hin zu Tierrechten müsste daher sicherlich von einem korrespondierenden *gesellschaftlichen Wandel* begleitet sein und sich in einer grundsätzlichen Bereitschaft der Gesellschaft widerspiegeln, damit einhergehende praktische Veränderungen hinzunehmen.¹⁹⁷⁴ Zwar ist das Recht nicht bloss Spiegel, sondern fungiert auch als Schrittmacher und Katalysator gesellschaftlicher Werte und Entwicklungen.¹⁹⁷⁵ In dieser Hinsicht könnte geltend gemacht werden, dass das Recht nicht notwendigerweise erst den für die effektive Umsetzung der Tierrechtsidee erforderlichen gesellschaftlichen Wandel vollständig abwarten muss, sondern diesen auch induzieren und weiter vorantreiben könnte. Es hätte so, wie PETERS daragt, „das Potenzial, zur Bekämpfung und Beendigung der Ausbeutung, Diskriminierung und Auslöschung von Tieren beizutragen.“¹⁹⁷⁶

Allerdings stösst die Tierrechtsidee hier sehr schnell an die Grenzen einer demokratisch verfassten Rechtsordnung: Selbst wenn etwa aus moralphilosophischer und rechtsethischer Sicht weitgehende Übereinstimmung darüber *bestünde*, dass Tiere Rechte haben oder haben sollten, akzentuiert der gedankliche Versuch einer rechtlichen Positivierung und Institutionalisierung das problematische Spannungsverhältnis zwischen solchen „überpositiven“ Rechten¹⁹⁷⁷ und einer demokratisch legitimierten

1974 Dies gilt auch GARNER, Ideology, S. 80 zu bedenken: „Merely abolishing the property status of animals and granting them rights does not guarantee that they will cease to be exploited. What is required, additionally, is a change in societal attitudes [...] to ensure that the aim of according rights – to ensure that the recipients are treated with respect and as ends in themselves – is achieved“.

1975 Diese wechselseitige Dynamik zwischen rechtlichen und gesellschaftlichen Werten und Entwicklungen kommt auch bei BOSSELMANN, S. 6 zum Ausdruck: „Ihre wesentliche Bedeutung haben Grundrechtsreformen [...] darin, dass sie einerseits Ausdruck gewandelter Wertüberzeugungen sind und andererseits einen gesellschaftlichen und rechtlichen Umdenkungsprozess mit initiieren können“.

1976 PETERS, Liberté, S. 14.

1977 Auf die Idee solcher überpositiver Tierrechte bezieht sich etwa GEISTLINGER, S. 70: „Will man allerdings auch den nächsten Schritt in aller Konsequenz noch gehen, so wird man nicht umhin kommen, bei einer Charta der Tiere anzusetzen und eine solche zu schaffen. [...] Eine solche Charta müsste die Würde der Tiere und deren unveräußerliche Rechte in ähnlicher Weise allem positiven Recht voransetzen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die Würde sowie gleiche und unveräußerliche Rechte der Menschen als präpositiv voraussetzt und selbst lediglich anerkennt“.

Gesetzgebung.¹⁹⁷⁸ Mit anderen Worten: Auch unter der Annahme, die normative Theoriebildung habe sich von der Tierrechtsidee überzeugen können, stellt sich mit NIESEN die grundlegende „Frage ihrer Verträglichkeit mit demokratischer Politik“, d.h. „wie die Existenz von natürlichen Rechten (ganz gleich ob für Tiere oder für Menschen), die sich ja vorgängig zum politischen Prozess erkennen lassen müssen, mit unseren Ansprüchen auf demokratische Selbstbestimmung zu vereinbaren ist.“¹⁹⁷⁹ Das Recht kann zwar stellenweise über gegenwärtig vorherrschende gesellschaftliche Vorstellungen und Praktiken hinausgehen, sich aber nicht schlechterdings über diese hinwegsetzen. In dieser Hinsicht scheint es also, dass sich die Tierrechtsidee rechtlich – im Rahmen demokratischer Gesetzgebungsprozesse – erst dann sinnvoll umsetzen liesse, wenn sie sich auf mehrheitsfähige Werte abzustützen vermöchte.¹⁹⁸⁰

Um den Bogen zu schliessen: Es ist m.E. nicht davon auszugehen, dass Tiergrundrechte, wie sie vorliegend theoretisch ergründet und skizziert wurden, gegenwärtig bereits umsetzbar wären. Dennoch wäre eine zukünftige rechtliche Entwicklung in die Richtung von Tierrechten unter Tierschutzaspekten aus dargelegten Gründen wünschenswert. Mit der Neupositionierung von Tieren als Rechtssubjekte und Rechtsträger könnte das Recht einen richtungsweisenden Impuls setzen und mit dem Paradigmenwechsel vom objektiv- zum subjektivrechtlichen Tierschutz eine solche Entwicklung einleiten. Auf dieser Grundlage denkbar wäre dann etwa eine fortlaufende „progressive Verwirklichung“¹⁹⁸¹ von Tierrechten – ein schrittweiser Prozess von der initialen Anerkennung über die Weiterentwicklung bis zur bestmöglichen Verwirklichung von Tierrechten, der indes gewiss graduell, langwierig und anspruchsvoll wäre. SALTS Ausführungen, die hier als Schlusswort dienen sollen, scheinen insofern auch heute unvermindert aktuell:

1978 Wie auch (moralische) Menschenrechte müssten (moralische) Tierrechte aus rechtlicher Sicht, um Geltungskraft zu erlangen, als juridische Rechte positiviert werden. Dieser Prozess der Institutionalisierung wirft indes ganz andere Fragen auf als die bloss theoretische Begründung von Tierrechten.

1979 NIESEN, S. 49 f.

1980 So auch SANKOFF, S. 33: „it is thoroughly unreasonable to expect the law to take a position that goes far beyond what the majority of people actually want. We have, in effect, the legal system we deserve.“; vgl. zum Spannungsverhältnis zwischen Tierschutz und *liberalem* Rechtsstaat SMITH, S. 126 ff.

1981 Siehe zum Konzept der „progressiven Verwirklichung“ von Tiergrundrechten BILCHITZ, S. 69–71; vgl. auch KELCH, Non-Property Status, S. 245.

„Let us unreservedly admit the immense difficulties that stand in the way of this animal enfranchisement. Our relation towards the animals is complicated and embittered by innumerable habits handed down through centuries of mistrust and brutality; we cannot, in all cases, suddenly relax these habits, or do full justice even where we see that justice will have to be done. A perfect ethic of humaneness is therefore impracticable, if not unthinkable; and we can attempt to do no more than to *indicate in a general way the main principle of animals' rights*, noting at the same time the most flagrant *particular violations* of those rights, and the lines on which the only valid reform can hereafter be effected. But, on the other hand, it may be remembered, [...] that these obstacles are, after all, only such as are inevitable in each branch of social improvement; for at every stage of every great reformation it has been repeatedly argued, by indifferent or hostile observers, that further progress is impossible; indeed, when the opponents of a great cause begin to demonstrate its ‚impossibility‘, experience teaches us that that cause is already on the high road to fulfilment.“¹⁹⁸²

1982 SALT, S. 17 f. (Hervorh. d. Verf.).